

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 550/08 B

L 2 KN 234/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 206/06 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 11. September 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.9.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente verneint, da der verstorbene versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl/ §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 5 Nach § 46 Abs 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) setzt ein Anspruch auf Witwenrente voraus, dass der verstorbene versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Dies ist der Fall, wenn er eine bestimmte Anzahl von anrechenbaren Zeiten zurückgelegt hat (§ 50 Abs 1 Nr 3 iVm § 51 SGB VI). Auf die Wartezeit anrechenbare deutsche Versicherungszeiten sind zu Gunsten des verstorbenen Ehegatten der Klägerin nicht vorhanden. Die von ihm in der Zeit vom 26.2.1964 bis 20.5.1965 in der Bundesrepublik Deutschland entrichteten Beiträge sind ihm ausweislich der Verwaltungsakten der Beklagten mit Bescheid vom 9.9.1970 erstattet worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Erstattung nicht durchgeführt worden ist, bestehen nicht. Nach dem damals geltenden § 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung (heute: § 210 Abs 6 Satz 3 SGB VI) schließt aber die Erstattung weiterer Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten aus. Versicherungszeiten nach dem 9.9.1970 sind den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen und werden von der Klägerin auch nicht behauptet.



- 6 Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 73 Abs 4 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)